

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek Stolpen

Aufgrund von §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 12 S. 418, ber. 2005 S. 306 Fsn-Nr.: 51-1) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 hat der Stadtrat der Stadt Stolpen in seiner Sitzung vom 30. März 2015 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek Stolpen.

§ 1 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer der Bibliothek.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Benutzung der Stadtbibliothek Stolpen ist gebührenpflichtig.

§ 3 Gebührentarif

(1) Jahresgebühren

Leser bis 18 Jahre	kostenlos
Leser ab 18 Jahre	6,00 EURO

(2) Verlust des Benutzerausweises

Erstellen eines Ersatzausweises für Leser bis 18 Jahre	1,50 EURO
Erstellen eines Ersatzausweises für Leser ab 18 Jahre	3,00 EURO

(3) Ausleihgebühren

Bücher, Zeitschriften, Spiele	kostenlos
Sonstige Medien/Woche	1,00 EURO

(4) Versäumnisgebühren

Leihfristüberschreitungen pro Medieneinheit und Woche	1,00 EURO
---	-----------

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Stolpen.
- (2) Die Gebühren sind mit dem Entstehen fällig.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Oktober 2001 außer Kraft.

Stolpen, den 31. März 2015

Steglich
Bürgermeister

Dienstsigel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.